

Satzung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Universität Kassel im „Tenure Track-Verfahren“ vom 08. Dezember 2016

Vorbemerkung

Das Hessische Hochschulgesetz (HHG - i.d.F. v. 30.11.2015) eröffnet in § 61 Abs. 6 HHG die Möglichkeit, für eine nach § 61 Abs. 5 HHG befristete Übertragung einer Professur nach Ablauf des Befristungszeitraums eine dauerhafte Übertragung vorzusehen, sofern in der Ausschreibung der Stelle auf die Umwandlungs- oder Entfristungsmöglichkeit hingewiesen worden ist (**Professur mit Tenure Track nach § 61 Abs. 6 HHG**). Zudem kann gemäß § 64 Abs. 1 HHG im Rahmen der Einstellung auf eine Professur auf Zeit die dauerhafte Übertragung einer Professur einer höheren Besoldungsgruppe für den Fall zugesagt werden, dass sich die Professorin oder der Professor in einer höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase für die zugesagte Professur bewährt hat (**Professur mit Entwicklungszusage**).

Bei der erstmaligen Verleihung einer Professur kann außerdem gemäß § 64 Abs. 3 HHG bei der vorerst befristeten Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur derselben oder einer höheren Besoldungsgruppe für den Fall zugesagt werden, dass sich die Professorin oder der Professor in einer höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase durch Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 HHG bewährt hat (**Qualifikationsprofessur mit Entwicklungszusage**).

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in der Satzung die Begriffe Fachbereich, Fachbereichsrat und Dekanat verwendet, hiermit sind zugleich die Kunsthochschule und ihre Gremien Kunsthochschulrat und Rektorat angesprochen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung findet Anwendung für Professorinnen und Professoren auf Zeit i. S. von § 61 Abs. 6 HHG und § 64 HHG, denen eine Professur auf Lebenszeit in Aussicht gestellt wird („Tenure Track-Verfahren“).
- (2) Soll ein „Tenure Track-Verfahren“ für eine Professur gewährt werden, so ist dies bereits in der Ausschreibung darzulegen. Die Ausschreibung erfolgt öffentlich und in der Regel international.
- (3) Vor Ausschreibung der Professur ist die ressourcielle dauerhafte Fortführung - bei positiver Evaluation - durch Präsidiumsbeschluss festzulegen.

§ 2 Verfahren zur Übertragung einer Professur auf Lebenszeit

- (1) Die Übertragung einer Professur auf Lebenszeit setzt eine qualitätsgesicherte positive Evaluation unter externer Begutachtung mit einer Empfehlung zur Verstetigung der Professur bei Bewährungsfeststellung voraus. Die Evaluierung dient der Überprüfung, ob die bei der Berufung definierten Leistungen erbracht wurden und ob die für die jeweilige dauerhafte Professur notwendige fachliche und pädagogische Eignung vorliegt.
- (2) Die Kriterien zur Bewährungsfeststellung für die Tenure-Evaluation sind bei der Berufung schriftlich durch den Präsidenten darzulegen. Sie werden im Benehmen mit dem Dekanat festgelegt.
- (3) Während der Tenure-Phase wird den nach § 64 HHG berufenen Professorinnen und Professoren ein Mentorat zur Beratung und Unterstützung zur Seite gestellt. Dieses besteht aus einer Professorin und

einem Professor, wobei eine Mentorin/ein Mentor nicht Mitglied des eigenen Fachbereichs ist. Mindestens alle zwei Jahre findet ein Status- und Beratungsgespräch zwischen der Professorin/dem Professor, der Dekanin/dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und dem Mentorenteam statt. Das Gespräch soll auch einer Orientierung für den weiteren Karriereweg dienen. Die Zuständigkeit für die Etablierung und Durchführung liegt beim Dekanat.

§ 3 Einleitung des Evaluationsverfahrens und Einrichtung einer Evaluierungskommission

- (1) Der Präsident eröffnet spätestens 4,5 Jahre nach Dienstantritt das Evaluationsverfahren, indem er die Professorin/den Professor bittet, einen Eigenbericht vorzulegen. Das Ergebnis zur Übertragung einer Professur auf Lebenszeit soll spätestens acht Monate vor Ende des jeweiligen Befristungszeitraums vorliegen. Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption gemäß § 9 ist die Eröffnung des Verfahrens zeitlich entsprechend anzupassen.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Präsidenten wird vom Dekanat eine Evaluierungskommission eingerichtet und die/der Vorsitzende bestellt. In der Regel soll diese Funktion von einem auswärtigen Mitglied wahrgenommen werden. Die Kommission setzt sich aus fünf Mitgliedern der Professorinnen-/Professorengruppe (darunter zwei externe fachaffine Professorinnen/externe Professoren und eine Professorin/ein Professor eines weiteren Fachbereichs der Universität Kassel), zwei wissenschaftlichen Mitgliedern und zwei Studierenden zusammen. Bei der Besetzung ist § 13 HGIG zu berücksichtigen. Die Frauenbeauftragte und die/der Senatsbeauftragte sind in das Verfahren einzubeziehen. Bei der Zusammensetzung der Evaluierungskommission ist zu beachten, dass die Mitglieder frei von persönlichen Bindungen an die Professorin/den Professor sind, um eine Besorgnis der Befangenheit im Verfahren auszuschließen. Ob eine Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, entscheidet der Präsident. Dabei finden die Befangenheitsregeln der DFG Anwendung.

§ 4 Erstellung des Eigenberichts der Professorin/des Professors

Im Eigenbericht legt die Professorin/der Professor insbesondere ihre/seine bisherigen und geplanten Tätigkeiten in Forschung und Lehre, bei der Nachwuchsförderung sowie der Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung dar. Dabei ist auf in der Berufungsvereinbarung genannte Kriterien zur Bewährungsfeststellung einzugehen. Der Selbstbericht soll maximal 15 Seiten (ohne Anlagen) umfassen und folgende Aspekte thematisieren:

- Angaben zu Forschungsaktivitäten:
 - Darstellung des Forschungsprofils des Fachgebiets und der Forschungsergebnisse
 - Benennung von Forschungsk Kooperationen
 - Bezug zu Festlegungen gemäß Berufungsvereinbarung
 - Darstellung der zukünftigen Forschungsstrategie und konkreter Forschungsvorhaben
- Angaben zu Lehraktivitäten:
 - Darstellung der Lehrkonzeption des Fachgebiets
 - Darstellung der Einbindung und Beteiligung an Studiengängen
 - Bezug zu Festlegungen gemäß Berufungsvereinbarung
 - Erläuterung der Lehrformen

- Darlegung der Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses:
 - Angaben zu Anzahl und Fortschritt von Promovierenden sowie von Post-Doktoranden
 - Beteiligung an Promotionsprogrammen
 - Bezug zu Festlegungen gemäß Berufungsvereinbarung

- Angaben zu sonstigen relevanten Tätigkeiten:
 - Darlegung der Aktivitäten zum Wissens- und Technologietransfer
 - Darstellung der Aktivitäten zur Internationalisierung und Gleichstellung
 - Darlegung der Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung
 - Angaben zur Mitarbeiter-Vorgesetzten-Situation im Fachgebiet
 - Darlegung der Aktivitäten zur eigenen Weiterbildung

Dem Bericht beizufügen sind:

- Berufungsvereinbarung
- Lebenslauf mit einer Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs
- Publikationsliste
- Auflistung der Forschungsanträge und der eingeworbenen Drittmittel
- ein Verzeichnis der Vorträge und Gastaufenthalte
- Angaben zur Gutachtertätigkeit sowie zu Auszeichnungen und Preisen
- Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen/studentische Lehrveranstaltungsbeurteilungen
- Auflistung der Betreuung von Abschlussarbeiten

Der Eigenbericht ist beim Dekanat einzureichen.

§ 5 Abhaltung eines hochschulöffentlichen Fachvortrags

Im Rahmen des Evaluationsverfahrens hält die Professorin/der Professor einen hochschulöffentlichen Fachvortrag vor der Evaluierungskommission im Umfang von mindestens 30 Minuten mit anschließender Diskussion ab. Hierzu lädt die Dekanin/der Dekan ein.

§ 6 Bericht der Evaluierungskommission unter Einbeziehung externer Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Die Kommission hat die Aufgabe, die Leistungen der Professorin/des Professors zu würdigen und eine Empfehlung hinsichtlich der Bewährungsfeststellung abzugeben. Die in der Berufungsvereinbarung genannten Kriterien bilden einen wesentlichen Maßstab für die Beurteilung der Bewährung. Es ist eine Gesamtbetrachtung der Bewährungskriterien vorzunehmen. Die Kommission legt zudem dar, ob die für die dauerhafte Professur notwendige fachliche und pädagogische Eignung vorliegt.
- (2) Die Evaluierungskommission benennt zwei externe sachverständige Gutachterinnen oder Gutachter, die um eine Stellungnahme zu den erbrachten wissenschaftlichen Leistungen gebeten werden. Bei der Auswahl der Gutachterinnen/Gutachter sind die Befangenheitsregeln der DFG zu beachten. Den Gutachterinnen oder Gutachtern ist der Eigenbericht der Professorin/des Professors mit allen Anlagen (v. a. Berufungsvereinbarung inklusive der Kriterien zur Bewährungsfeststellung) zur Verfügung zu stellen.

- (3) Die Evaluierungskommission fordert von der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan eine im Benehmen mit dem Dekanat zu verfassende schriftliche Stellungnahme zur Bewertung der Lehrleistungen an. Hierbei sind die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilungen zu berücksichtigen.
- (4) Die Evaluierungskommission berät über die Bewährung der Professorin/des Professors anhand der Berufungsvereinbarung, des Eigenberichts, der Gutachten, des abgehaltenen Fachvortrags im Rahmen des Evaluationsverfahrens und der Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans zu den Lehrleistungen. Sie legt ihre Evaluationsempfehlung dem Dekanat in einem Bericht vor und gibt eine Empfehlung ab, ob die Bewährung der Professorin/des Professors festgestellt werden kann.

Der Bericht der Evaluierungskommission soll insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- Rahmenbedingungen der Evaluation (Zusammensetzung der Kommission, Arbeitsweise, Gutachterinnen/Gutachter)
- Kriterien und Maßstäbe der Bewertung
- Stand und Perspektive der zentralen Forschungsvorhaben, dokumentierte Forschungsergebnisse
- Kooperationen innerhalb wie außerhalb der Universität Kassel
- Erfüllung der Aufgaben in der Lehre
- Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Leistungen im Bereich Wissens- und Technologietransfer
- Übernahme von Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung und in weiteren Tätigkeitsfeldern
- Bewertung des hochschulöffentlichen Fachvortrags
- Kompetenz bei der Personalführung
- Zusammenfassende Bewertung und Empfehlung zur Bewährungsfeststellung: Vor allem auf Grundlage der in der Berufungsvereinbarung genannten Kriterien zur Feststellung der Bewährung, bei Qualifikationsprofessuren mit Entwicklungszusage unter anderem auf Grundlage der erbrachten zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 HHG

Werden konkrete Ziele aus der Berufungsvereinbarung überwiegend nicht erfüllt, bedarf es einer gesonderten Begründung durch die Kommission, wenn diese empfiehlt, die Bewährung dennoch festzustellen.

- (5) Die Empfehlung der Evaluierungskommission hinsichtlich der Bewährungsfeststellung ist der Dekanin/dem Dekan vorzulegen. Sie/er legt sie dem Fachbereichsrat zur Abstimmung über den Vorschlag an den Präsidenten gem. § 7 Abs. 1 S. 1 vor.
- (6) Die Unterlagen werden zusammen mit einer Stellungnahme der Dekanin/des Dekans, insbesondere auch zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben der Professorin/des Professors im Fachbereich, beim Präsidenten eingereicht.

§ 7 Entscheidung über die Bewährungsfeststellung

- (1) Der Präsident entscheidet nach Vorlage der Unterlagen und dem begründeten Vorschlag des Fachbereichs über die Feststellung der Bewährung. Dabei kann er im Bedarfsfall weitere Entscheidungsgrundlagen heranziehen. Die Gewährung von Tenure setzt ein positives Votum des Fachbereichsrats

und eine Stellungnahme des Senats voraus. Beabsichtigt der Präsident eine hiervon abweichende Entscheidung zu treffen, erhalten der Fachbereichsrat und der Senat hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme.

- (2) Der Professorin/dem Professor wird die Entscheidung über das Ergebnis der Evaluation und zur Bewährungsfeststellung durch den Präsidenten mitgeteilt.
- (3) Nach positiver Bewährungsfeststellung wird mit Ablauf der bestehenden Befristung das jeweilige Beschäftigungsverhältnis der Professorin/des Professors mit ihrer/seiner Zustimmung entfristet und ihr/ihm eine gleichwertige Professur (Professur mit Tenure Track nach § 61 Abs. 6 HHG) bzw. ihr/ihm eine höherwertige Professur (Professur mit Entwicklungszusage) bzw. eine gleich- oder höherwertige Professur (Qualifikationsprofessur mit Entwicklungszusage) unbefristet übertragen.
- (4) Bei negativer Bewährungsfeststellung endet das Beschäftigungsverhältnis der Professorin/des Professors nach Ablauf der Befristungsdauer. In diesem Fall sind der Professorin/dem Professor in einem persönlichen Gespräch mit der Dekanin/dem Dekan und einem Präsidiumsmitglied die Gründe zu erläutern. Über dieses Gespräch ist ein Protokoll zu erstellen.
- (5) Bei negativer Tenure-Evaluation gewährt die Universität auf Antrag der Professorin/des Professors im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine weitere Beschäftigung von bis zu einem Jahr.

§ 8 Abweichung in Ausnahmefällen

Von der Durchführung eines Evaluationsverfahrens kann abgesehen werden, sofern ein vergleichbarer externer Ruf einer anderen Universität vorliegt und eine zeitnahe Entscheidung zur Rufabwehr erforderlich ist. Die Entscheidung trifft der Präsident im Einvernehmen mit dem Dekanat, nach Stellungnahme des Fachbereichsrats. Die Frauenbeauftragte und die/der Beauftragte des Senats für Berufungsangelegenheiten sind über das Verfahren zu informieren.

§ 9 Besondere Bestimmungen zur Beteiligung am Bund-Länder-Programm „Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“

Bei Geburt oder Adoption eines Kindes kann, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses um ein Jahr pro Kind, insgesamt um maximal zwei Jahre, auf Antrag bewilligt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 08. Dezember 2016

Der Präsident
Prof. Dr. Reiner Finkeldey